

Einladung zu WEV an alle Parteien oder an alle Miteigentümer

| 17.04.2007 20:02

Preis: *****,00 € Mietrecht, Wohnungseigentum**

Beantwortet von

Rechtsanwältin Sylvia True-Bohle



Muss der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage seine Korrespondenz (Einladung zur ordentlichen Wohnungseigentümersammlung, Jahresabrechnung usw.) an alle MITEIGENTÜMER oder nur an alle PARTEIEN richten. Es kann ja pro Partei (also pro Wohnungseigentum) mehrere Miteigentümer geben die auch an unterschiedlichen Orten wohnen, keinen Kontakt haben, zerstritten sind und dergleichen. Zu denken ist hier z.B. an eine Erbengemeinschaft oder an ein geschiedenes Paar das "nicht mehr miteinander redet".

Ist es dem Verwalter freigestellt, an welchen der Miteigentümer einer Partei er seine Korrespondenz richtet, hat der in der Wohnung wohnende und diese nutzende Miteigentümer hier ein Vorrecht? Falls er hier keine gesetzliche Regelung gibt, wie ist dann sicher gestellt, dass alle Miteigentümer einer Partei wichtige Mitteilungen erhalten?

Sehr geehrter Ratsuchender,

steht das Wohnungseigentum MEHEREN Eigentümern gemeinsam zu, muss der Verwalter ALLEN Eigentümern die Einladung zukommen lassen.

Es kann sich dabei nicht einen Miteigentümer herausuchen; dieses ergibt sich aus § 24 WEG.

Macht der Verwalter dieses nicht, ist ein Beschluss anfechtbar, wobei zur Anfechtung dann aber eine Monatsfrist zu beachten ist.

Etwas anderes kann sich aber aus der Teilungserklärung ergeben, die Sie noch einmal gesondert prüfen lassen sollten; dieses könnte auch über unser Büro erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

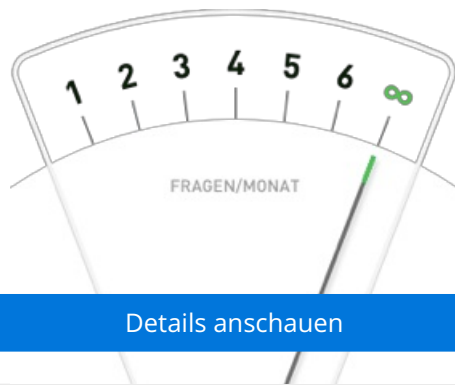
Rechtsanwältin
Sylvia True-Bohle

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Bewertung des Fragestellers

|

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Blitzschnell und perfekt - vielen Dank! "

Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

